



Vorsorgekasse

Ihre Vorsorge im grünen Bereich.

1020 Wien, Obere Donaustraße 49 - 53

Tel: 01/217 01 8600

E-Mail: vertrag@vorsorgekasse.at

Internet: www.vorsorgekasse.at

BVK-Leitzahl: 71600

Antrag auf Abschluss eines Ergänzungsvertrages zum Beitrittsvertrag vom

Arbeitgeber:		
Ansprechpartner:		
Straße:		
PLZ:	Ort:	
E-Mail:		
Telefon:	Fax:	
Beitragskontonummer (wird von der zuständigen ÖGK vergeben):		

Firmenstempel:

Vermerke und Ergänzungen außerhalb der vorgesehenen Felder werden nicht berücksichtigt.

Mit Stichtag wurde in Einzelvereinbarungen zwischen dem Arbeitgeber und den Arbeitnehmern für die bestehenden Arbeitsverhältnisse für die weitere Dauer die Geltung des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigungsvorsorgegesetzes (BMSVG) festgelegt.

Ab diesem Stichtag werden vom Arbeitgeber entsprechend den Bestimmungen des Beitrittsvertrages vom für die betreffenden Arbeitnehmer Beiträge an die VBV geleistet.

Die zu diesem Stichtag bestehenden Altabfertigungsanwartschaften werden auf die VBV übertragen. Als Überweisungsbetrag wurde vom Arbeitgeber und den betreffenden Arbeitnehmern einvernehmlich ein einmaliger Betrag von insgesamt

EUR

festgelegt.

Die Überweisung des Übertragungsbetrages erfolgt in einem bis zum nach den angeführten Bestimmungen, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bilden.

Für die Durchführung der Übertragung benötigen wir einen aktuellen Auszug aus dem Firmenbuch/Vereinsregister, Erweiterter Auszug aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer (nicht älter als 6 Wochen), sowie eine Kopie eines gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Führerschein, Reisepass, Personalausweis) der(s) Firmeninhabers/des Selbständigen.

Bei Ausweisen im Scheckkartenformat legen Sie bitte eine Kopie der Vorder- und Rückseite bei.

Ort,	Datum,	Firmenstempel/Unterschrift (firmenmäßige Zeichnung)
------	--------	---

Ab Fälligkeit des Überweisungsbetrages fallen ohne gesonderte Mahnung Verzugszinsen in einer Höhe von 6 % des ausstehenden Übertragungsbetrages an. Diese Verzugszinsen werden ab dem der Fälligkeit folgenden Tag in Rechnung gestellt.

Die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Leistung des Übertragungsbetrages ergibt sich aus der nach § 47 (3) BMSVG zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer abgeschlossenen Vereinbarung und besteht ausschließlich gegenüber dem Arbeitnehmer. Die Eintreibung nicht rechtzeitig entrichteter Übertragungsbeträge obliegt somit alleine dem Arbeitnehmer.

Hinweis:

Personenbezogene Daten werden bei der VBV - Vorsorgekasse AG nach den Vorgaben des österreichischen Datenschutzgesetzes (DSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erhoben, verarbeitet, genutzt und im Einklang mit dem Telekommunikationsgesetz (TKG) behandelt.